

# Buchbesprechungen

*Daniela von Bubnoff, Der Schutz der künftigen Generationen im deutschen Umweltrecht: Leitbilder, Grundsätze und Instrumente eines dauerhaften Umweltschutzes, Berlin (Verlag Erich Schmidt [Umwelt- und Technikrecht Band 59]; zugleich rechtswiss. Diss. Trier 2000) 2001, 226 S., gebunden, 49,80 € (ab 1. 1. 2002) / 86 sFr.*

Das Stichwort der nachhaltigen Entwicklung und die damit verbundene, thematisch weit ausgreifende Idee eines Ausgleichs der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedürfnisse der Gegenwart und der Zukunft hat auch auf die umweltpolitische und -rechtliche Diskussion inspirierend gewirkt. Es hat dabei insbesondere die Auseinandersetzung mit dem Begriff der Vorsorge überflügelt. Während uns die umweltbezogene nachhaltige Entwicklung jetzt beispielsweise im Sprachgebrauch des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen und des UGB-Kommissionentwurfs als dauerhaft umweltgerechte Entwicklung begegnet, formuliert *Daniela von Bubnoff* den Bezugspunkt ihrer hier anzuzeigenden Untersuchung noch um einen weiteren Schritt bescheidener und enger: Ihr geht es um »dauerhaften Umweltschutz«, denn die wichtigste Gemeinsamkeit und Besonderheit der Rede von Nachhaltigkeit oder dauerhaft umweltgerechter Entwicklung erblickt sie im zeitlichen Element der Dauer. Für dieses Verständnis steht zugleich die in Art. 20a GG erwähnte Verantwortung für die künftigen Generationen Pate, die den Anstoß zu der Untersuchung gab. Das Buch erörtert also die Frage, ob und auf welche Weise das gegenwärtig geltende deutsche Umweltrecht bereits den Schutz zukünftiger Generationen gewährleistet, den die Autorin auch als »Zukunftsschutz« umschreibt. Dabei soll nach möglichst übergreifenden Anknüpfungspunkten, Strukturen, Grundsätzen und instrumentellen Aspekten gesucht werden.

Diesem Ansatz sind Aufmerksamkeit und Interesse zumal deshalb gewiss, weil sich die Studie als eine Untersuchung zum Stand der Konkretisierung und der einfachrechtlichen Ausdrucksweisen der Ziele des neuen Art. 20a GG nach sechs Jahren seiner – rechtlichen – Geltung lesen lässt.

Das erste Drittel der als Dissertation im Rahmen des Trierer Graduiertenkollegs Umwelt- und Technikrecht geschriebenen Arbeit befasst sich mit der Schutzaufgabe in tatsächlicher Hinsicht sowie mit ihrer Rezeption in den Leitbildern der Nachhaltigkeit und im Grundgesetz. Der erhabenen wirkenden sprachlichen Wendung von der Verantwortung für künftige Generationen wird dabei zwar der Vorzug beigemessen, das fließende Ineinandergreifen von Gegenwart und Zukunft zum Ausdruck zu bringen, anstatt auch nur das Gefühl einer Trennung aufkommen zu lassen. Der Sache nach sei aber nichts anderes gemeint als der Nachweltschutz im Sinne des Schutzes aller später lebenden Menschen. Bei der anschließenden kurzen Darlegung der tatsächlichen Grundlagen langfristiger Umweltprobleme wird auf wenig Raum viel Verständnis für die Spezifika dieser Aufgabe geweckt. Die vornehmlichen Gegenstände des Schutzes künftiger Generationen im Umweltbereich sollen demnach sein: Das Ob oder das Maß des Einsatzes von in der natürlichen Umwelt schlecht oder gar nicht abbaubaren oder sich gar akkumulierenden Stoffen, außerdem solche Einflüsse, deren schädliche Folgen erst in der Zukunft auftreten, was insbesondere bei Summations- oder Kombinationseffekten der Fall sein könne, und schließlich solche Einwirkungen, deren Folgen schlecht oder gar nicht absehbar sind.

Damit wird ein denkbar weites Verständnis der Schutzaufgabe vertreten. Soll es für ihre Definition allein auf das zeitliche Verhältnis zwischen Einwirkung und Auswirkung an-

kommen, so folgt daraus unter anderem, dass sie grundsätzlich nicht auf irreversible Einwirkungen zu beschränken und der Fall der Ungewissheit über erst nach langer Frist eintretende Folgen generell einzubeziehen ist. Da der letztgenannte Aspekt die Basis für die Maxime legt, sich im Zweifel für die Vorsicht (den »Verzicht«) zu entscheiden, dürfte dieser der heikelste sein. Ein ökologischer Problemzugang führt für *von Bubnoff* ebenfalls zu einem umfassenden Begriff: Ökologisch gesehen bedinge der Mensch Umweltprobleme dadurch, dass er bei der Inanspruchnahme der natürlichen Güter von den Möglichkeiten der Biosphäre abweiche, was zur Notwendigkeit einer Minimierung dieser Abweichung führe. Doch anschließend deutet die Autorin an, andererseits auch den Kreis der zu berücksichtigenden Positiva des wissenschaftlich-technischen Fortschritts großzügig zu bemessen. Chancen haben demnach rechtlich grundsätzlich dieselbe Stellung wie Risiken, da auch sie ein Belang der künftigen Generationen seien. Für beide Seiten gelte dies aber nur, als es nicht um bloße Zukunftsvisionen, sondern um ausreichend wissenschaftlich belegte Entwicklungen gehe. Angesichts dieses Horizonts von Abwägungsbelangen ist es nicht erstaunlich, dass bei rechtlichen Begegnungen mit den Begriffen der Zukunftsverantwortung oder der nachhaltigen Entwicklung unwillkürlich ein enormes Bedürfnis nach Konkretisierung aufkommt. Es ist nicht die Sache eines Verfassungstextes, dieses Bedürfnis vollständig zu befriedigen. *Von Bubnoff* hebt in ihren verfassungsrechtlichen Erwägungen neben der Staatszielbestimmung eine Schutzpflicht aus dem Grundrecht auf Leben und Gesundheit hervor. Diese sei ein Optimierungsgebot mit dem Inhalt, dass der Gesetzgeber die Belange eines langfristigen Umweltschutzes im Hinblick auf die künftigen Generationen so weit wie möglich zur Geltung bringen müsse. Ebenfalls bejaht wird, abgeleitet aus der geschichtlichen Verknüpfung der Generationen, eine Treuhänderstellung des Staates zu Gunsten der folgenden Generationen. Eine Treuhand im engeren Sinne ist damit wohl nicht gemeint, da die von ihr zu wahrenen Rechte erst entstehen. Denn in der Gegenwart sollen die künftigen Menschen nach der auch von der Autorin vertretenen Ansicht noch keine subjektive Rechtsstellung haben. Gleichwohl sollen aber Schutzpflichten zu ihren Gunsten bereits auf den Grundrechten

basieren können, gedeckt von deren objektivrechtlicher Dimension. Der schließlich notwendige Ausgleich der grundrechtlichen Schutzpflichten zu Gunsten der künftigen und der grundrechtlich geschützten Freiheitsinteressen der heutigen Generationen habe, da die Freiheitsrechte ebenfalls Optimierungsgebote seien, nach dem Maßstab praktischer Konkordanz zu erfolgen, also unter Verwirklichung beider Belange in dem im Einzelfall jeweils größten möglichen Maße. – Aus dieser These könnte die Konsequenz gezogen werden, dass der Freiheitseingriff nicht nur erlaubt, sondern zum Schutz der künftigen Generationen sogar geboten sei, sobald er zulässig ist. Im Hinblick darauf, ob dieses Verständnis zutrifft, wäre hier eine weitere Präzisierung wünschenswert gewesen.

Ihr hauptsächliches Augenmerk hat *von Bubnoff* der Bestandsaufnahme des Schutzes der künftigen Generationen in den einzelnen Umweltgesetzen gewidmet und diese mit knapp zwei Dritteln des Textes zum eigentlichen rechtlichen Schwergewicht der Studie gemacht. Hier findet sich eine materialreiche und trotzdem kurzweilige, in zugänglicher Sprache gehaltene Beschreibung einer an ihrem Querschnittsthema orientierten Reise durch das Umweltrecht, die zahlreiche Bezüge zwischen sonst oft isoliert wirkenden Rechtsfragen herstellt. Begriffe und Instrumente werden genauer betrachtet und jeweils daran gemessen, inwieweit sie sich an den oben beschriebenen typischen sachlichen Anforderungen dauerhaften Umweltschutzes möglicherweise künftig ausrichten ließen. Im Wesentlichen werden dafür die Topoi Risiko-, Ressourcen- und Raumvorsorge, administrative Ressourcenbewirtschaftung, Planung, Umweltqualitätsziele und indirekte Steuerung insbesondere im UVP-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bodenschutz-, Kreislaufwirtschafts-, Wasser-, Gefahrstoff-, Raumordnungs- und Bauplanungsrecht aufgegriffen.

Rechtliche Entwicklungsplattformen für den dauerhaften Umweltschutz sind demnach grundsätzlich bereit, während sich die problemnahe Konkretisierung nach der Beobachtung der vorliegenden Untersuchung noch weitaus weniger an langfristigen Schutzanforderungen ausrichtet. So sei zwar mit der Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik das zentrale Mittel der Risikovor-sorge grundsätzlich auf Langfristigkeit angelegt, jedoch lasse bei der rechtlichen Bestim-

mung des Standes der Technik die Berücksichtigung von zukunftsschutzrelevanten Besorgnisparametern wie des Abbau- und Akkumulationsverhaltens von Stoffen zu wünschen übrig. Das Instrument der Planung sei für die Belange künftiger Generationen ebenfalls besonders offen, jedoch nur, wenn die Planung nicht allein der Verteilungsgerechtigkeit diene: Die Luftreinhalteplanung sei beispielsweise bisher kurzfristig, die wasserhausrechtliche Bewirtschaftungsplanung hingegen von vornherein zukunftsorientiert. Umweltqualitätsziele könnten, so schlägt *von Bubnoff* vor, trotz der großen Erkenntnisschwierigkeiten doch zunehmend an der natürlichen Belastungsfähigkeit der Umwelt angelehnt und dadurch zugleich legitimiert werden. Instrumente, die indirekt und durch wirtschaftlichen Anreiz wirken, hätten grundsätzlich eine besondere Nähe zum Dauerhaftigkeitsziel. Bei den Maßgaben für die Ausfüllung administrativer Entscheidungsspielräume gewönne die Belange des dauerhaften Umweltschutzes Einfluss durch ihre Normierung als Optimierungs- oder einfache Berücksichtigungsgebote mit der Mindestfolge einer entsprechenden Begründungsanforderung, die Vagheit der Maßstäbe hemme jedoch vielfach die weitere rechtliche Operationalisierung. Als einschlägige verfahrensrechtliche Maßnahme sei die Beteiligung sachverständiger »Treuhänder« der künftigen Generationen ins Auge zu fassen.

Mit dieser problemspezifischen Durchsicht und Analyse bietet die Studie der Fachöffentlichkeit eine Zwischenbilanz zu der Frage an, wo und wie sich Langzeit-Bezüge im deutschen Umweltrecht niedergeschlagen haben und wo dementsprechend die einschlägigen Grenzen sowie die Anknüpfungspunkte für einen weiteren Ausbau zu verorten sein könnten. Sie leistet damit einen Beitrag dazu, etwas über die Möglichkeiten und Schwierigkeiten einer umweltrechtlichen Verarbeitung des Ziels des Schutzes künftiger Generationen zu lernen. Neues Anschauungsmaterial wird hinzukommen. Beispielsweise weisen die in der Zwischenzeit als Anhang zum BImSchG beschlossenen Berücksichtigungsgebote für die Bestimmung des Standes der Technik, die der Umsetzung der IVU-Richtlinie zur Festlegung der »besten verfügbaren Techniken« dienen, offenbar grundsätzlich einen hohen Bezug zur Implementation langfristiger Umweltschutzziele

auf – zugleich steht der ganze Katalog von zu berücksichtigenden Aspekten explizit unter dem Gebot der »Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art«. Im Schlussabschnitt der Studie wird nach der Verrechtlichung der in ihr verfolgten Aspekte in Form von übergreifenden Rechtsprinzipien gefragt. *Von Bubnoff* gelangt zu der Einschätzung, die Leitlinie einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung habe bisher selbst dort, wo sie rechtlich normiert sei – bei der Raumplanung –, den Charakter einer bloßen politischen Aussage eher nicht hinter sich gelassen. Anderes gelte für die nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung. Diese habe angesichts ihrer teilweise expliziten, teilweise impliziten Verwurzelung in zahlreichen Umweltgesetzen bereits einen fachgesetz-übergreifenden rechtlichen Gehalt. Demnach wäre rechtlich genau derjenige Aspekt eines dauerhaften Umweltschutzes am stärksten verdichtet, der ohnehin die längste Tradition hat und der, wie die Autorin hervorhebt, wohl auch ohne die nachhaltige Entwicklung als Aspekt des Vorsorgeprinzips Bedeutung gewonnen hatte, in welchem er nach ihrer Auffassung letztlich sogar aufgeht. Dem Begriff der dauerhaft umweltgerechten Entwicklung, dessen »echte« Verrechtlichung aus politischen wie aus rechtsstrukturellen Gründen mehr Schwierigkeiten bereitet, bleibt aber auch dann noch sein Gewicht als Leitmotiv. Juristinnen und Juristen, die mit allzu »weichen« Normen nichts anzufangen können glauben, mögen dazu neigen, dies zu unterschätzen.

*Arndt Schmehl*

*Joachim Becker, Transfergerechtigkeit und Verfassung. Die Finanzierung der Rentenversicherung im Steuer- und Abgabensystem und im Gefüge staatlicher Leistungen, Tübingen (Mohr Siebeck [JuS Publicum Band 68]) 2001, 390 S., € 84,00.*

*Beckers* Habilschrift hat sich eines politisch aktuellen und wichtigen Themas angenommen. Die Frage, wie angesichts demographischer Veränderungen und des sich im Zuge der Globalisierung verändernden wirtschaftlichen Systems die Rentenversicherung ausgestaltet werden sollte, beschäftigt viele Menschen. Dennoch reagiert die Politik auf dieses

schwierige und komplexe Problem eher zögerlich. Es ist daher ein durchaus nachvollziehbares und verdienstvolles Anliegen, wenn der Politik mit Hilfe des Verfassungsrechts ein Anstoß zur intensiveren Beschäftigung mit der Thematik gegeben werden soll. *Becker* gibt freilich nicht nur eine Anshubhilfe, sondern entwickelt eindeutige Vorstellungen, die er als zwingend aus der Verfassung ableiten zu können glaubt. Unter Berufung auf den allgemeinen Gleichheitssatz lautet seine klare, geradezu schneidige These: Verfassungsrechtlich vorgegeben sei eine strikte Individualäquivalenz von Beiträgen und Leistungen in der Rentenversicherung. Mit sozialem Ausgleich hat die »Sozial«versicherung dabei nach *Beckers* Ansicht nichts mehr zu tun: Was der Einzelne an Beiträgen einbezahlt, muss er auch wieder herausbekommen. Fraglich ist freilich, ob es *Becker* gelungen ist, diese These überzeugend zu begründen.

*Beckers* Ausarbeitung gliedert sich in drei Teile; der vierte Teil (S. 359–373) fasst die Ergebnisse in Thesen zusammen. Der erste Teil »Problemstellung und Ausgangspunkt« gibt einleitend einen kurzen Überblick über die Rentenversicherung und insbesondere ihre Finanzierung (S. 1–13). Sodann wird die verfassungsrechtliche Problematik angerissen. *Becker* sieht diese vor allem im Hinblick auf drei Themen gegeben: den Generationenvertrag, die Mechanismen des sozialen Ausgleichs zwischen den Versicherten und die versicherungsfremden Leistungen. In allen drei Bereichen stellen sich Fragen der Gleichbehandlung: Beim »Generationenvertrag« geht es um die Gleichbehandlung zwischen verschiedenen Generationen, beim »sozialen Ausgleich« um die Gleichbehandlung der Versicherten untereinander und bei den sog. »versicherungsfremden« Leistungen um die Frage, ob die Allgemeinheit der Steuerzahler zur Finanzierung von Versicherungsleistungen herangezogen werden darf. *Becker* gibt hier einen guten Einstieg in die Themen, die er als problematisch ansieht. Im folgenden Abschnitt wird erarbeitet, welche Normen eine Rolle bei der rechtlichen Prüfung spielen können. *Becker* zeigt, dass es keine europarechtlichen Vorgaben für die Bemessung von Sozialversicherungsbeiträgen und -leistungen gibt; für das Verfassungsrecht identifiziert er Art. 3 Abs. 1 GG als primär einschlägig. Der zweite Teil der Arbeit ist den Grundlagen der Transfergerechtigkeit gewidmet. Er be-

ginnt mit der Untersuchung der dogmatischen Grundstruktur des allgemeinen Gleichheitssatzes. *Becker* schließt sich dabei neueren Auffassungen in der Literatur an und wendet sich gegen das herkömmliche Verständnis des Gleichheitssatzes, welches danach fragt, ob eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist. *Becker* bevorzugt stattdessen eine zweistufige Prüfung, die auf zwei Wertungsebenen stattfinden soll. In einem ersten Schritt muss seines Erachtens untersucht werden, welche Art von Gleichbehandlung der allgemeine Gleichheitssatz verlangt; dabei hebt er darauf ab, dass der allgemeine Gleichheitssatz nicht Gleichbehandlung im Sinne schematischer Gleichheit, sondern verhältnismäßige Gleichheit fordere. Im zweiten Schritt ist nach seiner Auffassung zu prüfen, ob eine Abweichung von der verhältnismäßigen Gleichheit zulässig ist. Dies will *Becker* durch eine »Abwägung zwischen dem Individualrechtsgut der Gleichbehandlung im Sinne der verhältnismäßigen Gleichheit und kollidierenden kollektiven Rechtsgütern« lösen. Entscheidend sei, »ob der Wert des Allgemeinwohlgutes, das mit der Abweichung von der Gleichheit gefördert werden soll, und das Maß der entsprechenden Förderung des Allgemeinwohlgutes unter Berücksichtigung des Wertes der Gleichbehandlung eine Durchbrechung des Gleichbehandlungsgrundsatzes rechtfertigt, oder ob das mit der Verhaltenslenkung verfolgte Ziel nicht auch auf andere Weise ohne oder mit einer geringeren Beeinträchtigung der Gleichbehandlung erreicht werden kann« (S. 76). In den folgenden Abschnitten konkretisiert *Becker* die verhältnismäßige Gleichheit für das Abgabenrecht durch das Leistungsfähigkeitsprinzip und für das Leistungsrecht durch das Bedürftigkeitsprinzip (S. 77–85). Diese sollen umfassend auf alle finanziellen Transfers vom Bürger zum Staat und vom Staat zum Bürger anzuwenden sein, was eine Gesamtbetrachtung der verschiedenen Transferrichtungen, also der Gesamtsumme und der Gesamtverteilung der finanziellen Lasten und finanziellen Zuwendungen, notwendig mache (S. 85–94). Im Weiteren schließt *Becker* diejenigen Abgaben aus der Geltung des Leistungsfähigkeitsprinzips aus, die einem Äquivalenz- oder Ausgleichsprinzip entsprechen. Hier soll dann aber eine strikte Individualäquivalenz gelten. In zwei weiteren (insgesamt etwa 150 Seiten umfassenden) Kapiteln behandelt *Becker* die Anwendung des Leistungsfähigkeits- und Be-

dürftigkeitsprinzips bzw. die Anwendung des Äquivalenz- oder Ausgleichsprinzips. Dabei dekliniert er für alle Abgabarten (und entsprechend die Zuwendungen) seine bisher gewonnenen Erkenntnisse durch. Die Sozialversicherungsbeiträge nehmen etwa zwei Drittel des Umfangs ein; insoweit untersucht *Becker* im Detail die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Jede einzelne Entscheidung wird analysiert; eine etwas gestraffte Darstellung hätte dem Leser freilich mehr gedient. Nach der Untersuchung zulässiger Abweichungen vom Leistungs- und Bedürftigkeitsprinzip (S. 261–274) einerseits und vom Äquivalenz- oder Ausgleichsprinzip andererseits (S. 274–286) hat *Becker* insgesamt umrissen, welche verfassungsrechtlichen Anforderungen er an Abgaben und Zuwendungen gegeben sieht.

Im folgenden 3. Teil wendet *Becker* seine bisher gewonnenen Erkenntnisse auf die Rentenversicherung an und kommt dabei zur Verfassungswidrigkeit des derzeitigen Systems in mehrfacher Hinsicht. Zum einen seien Umverteilungswirkungen zwischen Versicherten verschiedener Generationen grundsätzlich verfassungsrechtlich unzulässig. Zum Zweiten seien Umverteilungswirkungen zwischen Versicherten mit verschiedenen Lebens- und Berufswegen verfassungsrechtlich unzulässig. Schließlich seien Umverteilungswirkungen zwischen Rentenversicherten und Nichtversicherten grundsätzlich unzulässig; insoweit lässt *Becker* allerdings Abweichungen zu, wo Leistungen von der Rentenversicherung erbracht werden, die nicht in die Finanzierungsverantwortung der Versicherten, sondern in die der Allgemeinheit fielen. Im Ergebnis sei für die Beitragsbemessung verfassungsrechtlich vorgegeben, dass Rentenversicherungsbeiträge versicherungsmathematisch nach dem Prinzip der Individualäquivalenz kalkuliert werden müssten.

Insgesamt betrachtet zeichnet sich *Beckers* Buch durch eine klare These aus, die im Folgenden konsequent durchgehalten wird. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, denn zu viele juristische Veröffentlichungen scheuen bedauerlicherweise vor klaren und konkreten Aussagen zurück. Nach der Lektüre von *Beckers* Buch weiß man hingegen genau, wo der Verfasser die Grenze für die Verfassungsmäßigkeit von Rentenversicherungsregelungen zieht. Auch ist seine These zwar gewagt, möglicherweise aber durchaus vertretbar. *Beckers* Ausarbeitung begründet die These

aber nicht hinreichend. Die Kritik bezieht sich dabei auf drei Ansatzpunkte.

Zum Ersten bestehen Einwände im Hinblick auf die von *Becker* vertretene Dogmatik des allgemeinen Gleichheitssatzes. Wenn man schon eine »neue«, den Freiheitsrechten angegliche Dogmatik des Gleichheitssatzes vertritt, wäre eine intensive Beschäftigung mit Grundwerken zur Gleichheitsdogmatik wie etwa den Arbeiten von *Hesse* und *Podlech*, wünschenswert. Auch gelingt es *Becker* nicht, seinen – für ihn grundlegenden – Begriff der »verhältnismäßigen Gleichheit« dogmatisch zu präzisieren. Wenig hilfreich ist insbesondere die Formulierung, die Forderung nach verhältnismäßiger Gleichheit verlange »eine Behandlung mit gleichen Wirkungen für alle Bürger« (S. 86). Wenn verhältnismäßige Gleichbehandlung die »Berücksichtigung und Beachtung der Unterschiede der Menschen oder der Verhältnisse, in denen Menschen leben« (a. a. O.) verlangt, wird eine Prüfung ausgesprochen vage. Zudem ist immanent dann kaum noch nachvollziehbar, weshalb *Becker* vertritt, dass finanzielle Belastungen »immer die gleichen Wirkungen haben« (S. 87); nach seiner Auffassung müssten doch eigentlich alle Umstände, die »Wirkungen« beeinflussen, eine Rolle spielen können, wie etwa die Vermögensverhältnisse, die Gefühle der Menschen zu Geld oder Genügsamkeit oder Verschwendungssucht. Die – ohnehin schon ungenauen – Prinzipien will *Becker* zudem auch nicht auf die einzelne finanzielle Belastung oder Zuwendung angewandt wissen, sondern er will »die verschiedenen Belastungen und Begünstigungen, auch wenn sie in verschiedenen Gesetzen und Systemen geregelt werden« (S. 89), einbeziehen. Ein solches anspruchsvolles Projekt der kompletten Gesamtschau aller finanziellen Transfers ist kaum vorstellbar; *Becker* jedenfalls gelingt es nicht.

Zum Zweiten hat sich *Becker* mit dem Versuch, sein Verständnis der Transfergerechtigkeit auf alle Abgabarten zu übertragen, übernommen. Es geht nicht an, grundlegende Aussagen zum Steuersystem praktisch allein mit *Tipke/Lang* zu bestreiten. Auch die umfangreiche Literatur zu Umweltabgaben hat *Becker* kaum zur Kenntnis genommen; seine Aussagen zu Lenkungsabgaben entbehren daher einer fundierten Grundlage. Schließlich wird auch der ökonomische Diskurs nicht beachtet, der zu einer – eigentlich erforderlichen – vertieften Auseinandersetzung mit

dem Leistungsfähigkeitsprinzip hätte beitragen können. Eine Beschränkung allein auf die Sozialversicherungsbeiträge wäre mehr gewesen.

Zum Dritten beziehen sich die Einwände unmittelbar auf *Beckers* Ergebnisse hinsichtlich der Rentenversicherung. Wenn denn schon der Abschied von der Sozialversicherung eingeläutet werden soll, kann dies nur überzeugen, wenn eine intensive Auseinandersetzung mit dem Sozialstaatsprinzip erfolgt. Diese(s) erledigt *Becker* indes nur im Vorübergehen (etwa S. 83, 206 f., 330 f.). Geradezu abenteuerlich muten *Beckers* Ausführungen zu Art. 3 Abs. 2 GG an. Er vertritt die immerhin brisante These, Frauen müssten wegen der höheren Lebenserwartung auch höhere Beiträge bezahlen (S. 158 f.). Zur Begründung genügt ihm eine knappe Seite.

Sein Argument ist schlicht, dass dem »sozialstaatlichen Gedanken der Sozialversicherung ... nur ein versicherungsmäßiger Ausgleich der individuellen Risiken und nicht der Ausgleich geschlechtsspezifischer Risiken« entspreche (S. 159). An dieser Argumentation ist schon zweifelhaft, worin der Gegenbegriff zu »individuellen« Risiken eigentlich liegt. *Becker* macht sich keinerlei Gedanken über andere Merkmale der Gruppenbildung (etwa nach der Lebensführung, der genetischen Ausstattung). Sollen diese auch eine andere Beitragsbemessung verlangen, wenn sich nachweisen lässt, dass sie statistisch Auswirkungen auf die Lebenserwartung haben? Dies

hätte etwa zur Folge, dass Raucher – wegen der geringeren Lebenserwartung – auch geringere Rentenversicherungsbeiträge zahlen müssten. Auch die verfassungsrechtlich angesichts von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG höchst zweifelhafte Frage, ob gerade das Geschlecht Anknüpfungsmerkmal für eine unterschiedliche Bemessung der Beitragssätze sein dürfte, beunruhigt *Becker* nicht; da er sich mit der gesamten neueren Rechtsprechung und Literatur zu Art. 3 Abs. 2 GG nicht auseinandersetzt (er stützt sich allein auf ein – dogmatisch inzwischen überholtes – Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1987), mag ihm die Brisanz der Frage verschlossen geblieben sein. Die Hinterbliebenenrenten, die nach *Beckers* Ansatz eigentlich auch sehr zweifelhaft werden müssten, akzeptiert er hingegen mit knappen Worten (S. 326 f.): Hier scheint ihm das Thema der individuellen Risiken nicht zu beschäftigen, obwohl Hinterbliebenenrenten vor allem einer bestimmten Gruppe von Beitragszahlern nutzen, nämlich den Männern, die ein traditionelles Ehemodell leben.

Wenn man in Betracht zieht, dass die Nachbarwissenschaften völlig ignoriert und alle Diskurse, die über die Sozialversicherung hinausgehen, nur rudimentär zur Kenntnis genommen werden, hat *Becker* ein – trotz seines Umfangs – doch recht schmales Buch vorgelegt.

*Ute Sacksofsky*